

H A U P T S A T Z U N G der Stadt Werneuchen

Auf Grund der §§ 3, 4 und 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2007 (GVBl.I/19 S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

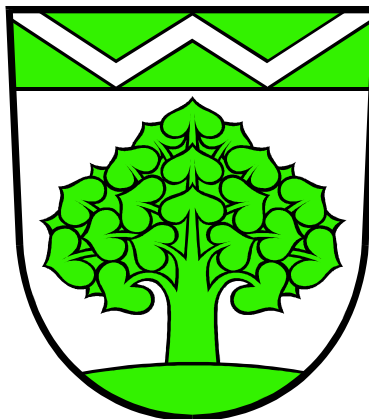
§ 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Werneuchen“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien kreisangehörigen Stadt im Landkreis Barnim.
- (3) In der Stadt Werneuchen bestehen folgende Ortsteile:
 1. Ortsteil Hirschfelde
 2. Ortsteil Krummensee
 3. Ortsteil Schönfeld
 4. Ortsteil Seefeld – Löhme
 5. Ortsteil Tiefensee
 6. Ortsteil Weesow
 7. Ortsteil Willmersdorf

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

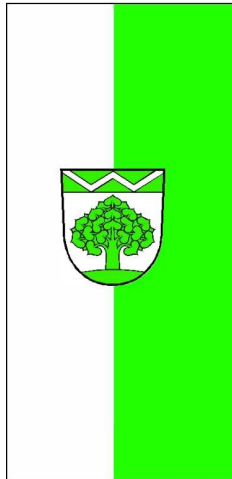
- (1) Die Stadt Werneuchen führt ein Wappen.
Beschreibung des Wappens:
„Unter grünem Schildhaupt, belegt mit einem silbernen Doppelsturzsparren, in Silber auf grünem Boden eine grüne Linde.“

Darstellung des Wappens:



- (2) Die Stadt führt eine Flagge
Beschreibung der Flagge:
„Zwei Längsstreifen in den Farben Weiß – Grün mit dem in der Mitte aufgelegten Stadtwappen“

Darstellung der Flagge:



- (3) Das Dienstsiegel der Stadt ist kreisrund. Es zeigt innerhalb des Kreises das Stadtwappen, darüber die Inschrift „STADT WERNEUCHEN“, darunter die Inschrift „LANDKREIS BARNIM“ sowie über dem Stadtwappen die Nummerierung in arabischen Zahlen.

§ 3

Bekanntmachungen, Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner und Einsicht in Beschlussvorlagen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den/die Bürgermeister/in.
Die Bekanntmachung der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung erfolgt spätestens 7 Tage vorher.
- (2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften werden mit ihrem vollen Wortlaut im „Amtsblatt für die Stadt Werneuchen“ veröffentlicht. Auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums ist hinzuweisen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Stadthaus der Stadt Werneuchen, Am Markt 5, 16356 Werneuchen, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von dem/der Bürgermeister/in angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (4) Beschlüsse werden im „Amtsblatt für die Stadt Werneuchen“ veröffentlicht.
- (5) Beschlussvorlagen können beim Sitzungsdienst während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse durch Aushang fünf Wochentage vor der jeweiligen Sitzung in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt öffentlich bekannt gemacht:

Ortsteil Hirschfelde:	Akazienallee 4 Ernst-Thälmann Straße / Lindenplatz Hirschfelder Straße (Bushaltestelle)
Ortsteil Krummensee:	Dorfstraße Ecke Ringstraße
Ortsteil Schönfeld:	vor Hauptstraße 12 vor Hauptstraße 35 Hauptstraße Ecke Weesower Straße
Ortsteil Seefeld- Löhme:	im Ortskern am Anger Wohnblock Krummenseer Chaussee Gewerbeparkstraße 6 vor Kita Löhme , Löhmer Dorfstraße 43 a
Ortsteil Tiefensee:	vor Gemeindebüro, Adolf-Reichwein-Str.13
Ortsteil Weesow:	Willmersdorfer Chaussee Ecke Weesower Dorfstraße (neben Bushaltestelle)
Stadtbereich Werneuchen:	
Stadtmitte:	am Stadthaus, Am Markt 5, Bahnhofsvorplatz
Rudolfshöhe:	Thälmannstraße gegenüber Bushaltestelle Europaschule
Amselhain:	Lindenstraße / Ecke Weesower Chaussee
Stienitzau:	Ginsterweg / Ecke Wacholderweg
Werneuchen-Ost:	Freienwalder Chaussee 6 (am Lebensmittelgeschäft)
Ortsteil Willmersdorf:	vor In Willmersdorf 264 vor In Willmersdorf 236 Gewerbegebiet Willmersdorf 2

- (7) In wichtigen Gemeindeangelegenheiten werden die betroffenen Einwohner durch Einwohnerfragestunde, Einwohnerversammlung und Anwohnerversammlung beteiligt und unterrichtet.
- (8) Unterschriftenlisten zu Bürgerbegehren oder zu Initiativen nach dem Volksabstimmungsgesetz, sollen auch in den Gemeindehäusern zu den Sprechzeiten der Ortsvorsteher/in ausgelegt werden.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen die Auswirkung auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des/der Bürgermeister(s)/in ab, hat die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an die/den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der/Die Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 5

Wertgrenzen bei Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung behält sich nach § 28 Abs. 2 Ziff. 17 (BbgKVerf) die Entscheidung vor über:

- (1) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit der Betrag von 30.000,- € überschritten wird.
- (2) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes übersteigt nicht den Betrag von 25.000,- €.
- (3) Entscheidungen gem. § 28 Abs. 2 Ziff. 17 (BbgKVerf) bis zu einer Höhe von 15.000,- € werden der/dem Bürgermeister/in übertragen. Entscheidungen ab einer Höhe von 15.000,- € bis 25.000,- € werden dem Hauptausschuss übertragen. Der Ausschuss für Haushaltsangelegenheiten ist vor einer Entscheidung nach Satz 2 zu beteiligen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Stadtverordneten

- (1) Kann ein/e Stadtverordneter die ihm/ihr aus seiner/ihrer Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er/sie das dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist er/sie an der Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verhindert, so ist dies dem/der Vorsitzenden oder dem/der Bürgermeister/in mitzuteilen. Für die Mitglieder der Ausschüsse erfolgt die Entschuldigung bei dem/der Ausschussvorsitzenden nur dann, wenn auch das/die zur Vertretung bestimmte/n Mitglied/er verhindert ist/sind.
- (2) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner/innen teilen dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 1. Der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherren und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in

der Gemeinde. Änderungen sind dem/der Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung setzt sich aus 18 gewählten Stadtverordneten und dem/der Bürgermeister/in als stimmberechtigtem Mitglied zusammen.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/n und für diesen zwei Stellvertreter/innen.
- (3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. Für folgende Gruppen von Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit auszuschließen:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 - b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
 - c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 - d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten
 - e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse
 - f) Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist
 - g) Angelegenheiten, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen

§ 8

Ausschüsse

- (1) Die Ausschussvorsitzenden werden nach § 43 Abs. 5 (BbgKVerf) gemäß dem Höchstzahlenverfahren nach d'Hondt in der Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Fraktionen verteilt.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Stadtverordnetenversammlung nach § 43 Abs. 1 (BbgKVerf) bildet, sind öffentlich. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9

Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus 6 Mitgliedern und dem/der Bürgermeister/in als stimmberechtigtes Mitglied.

§ 10

Gemeindebedienstete

- (1) Der/Die Bürgermeister/in entscheidet nach § 62 (BbgKVerf) im Rahmen des Stellenplanes allein über:
 1. die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 10 TVöD,

2. die Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes sofern nicht ein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,
 3. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 10 TVöD.
- (2) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse bis zur Entgeltgruppe 10 TVöD unterzeichnet der/die Bürgermeister/in allein.

§ 11

Ortsvorsteher/innen und Ortsbeirat

- (1) Die Ortsbeiräte in den Ortsteilen Hirschfelde, Krummensee, Schönfeld, Tiefensee, Weesow und Willmersdorf bestehen jeweils aus 3 Mitgliedern. Der Ortsbeirat in Seefeld – Löhme besteht aus 5 Mitgliedern.
- (2) Die Wahl des Ortsbeirates erfolgt direkt durch die Bürger am Tag der Kommunalwahl. Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte den/die Ortsvorsteher/in. Wird bei künftigen Wahlen in einem Ortsteil kein Ortsbeirat gewählt, wählen die Bürger den/die Ortsvorsteher/in direkt. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.
- (3) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:
 1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 3. Planung, Errichtung, Übernahme wesentlicher Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
 4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
 5. Änderungen der Grenzen des Ortsteiles,
 6. Erstellung des Haushaltsplanes und
 7. bei Veränderungen oder Aufhebungen gefasster Beschlüsse und Festlegungen in den ehemals selbstständigen Gemeinden.
- (4) Die Ortsbeiräte entscheiden gemäß § 46 Abs. 3 (BbgKVerf) über folgende Angelegenheiten:
 1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
 2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und
 3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
- (5) Zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und die Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen kann die Stadtverordnetenversammlung dem Ortsbeirat Mittel zur Verfügung stellen. Das Recht der Stadtverordnetenversammlung zum Erlass der Haushaltssatzung bleibt unberührt.

- (6) Jeder Ortsbeirat **tritt mindestens alle drei Monate** zu einer Sitzung zusammen. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 12

Ehrenbürgerrechte und Ehrenbezeichnungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Werneuchen besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Sie kann langjährige Stadtverordnete, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige nach ihrem Ausscheiden eine Ehrenbezeichnung verleihen.
- (2) Beschlüsse über die Verleihung oder Entziehung des Ehrenbürgerrechts und über die Verleihung oder Entziehung einer Ehrenbezeichnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- (3) Die Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Werneuchen wird durch einen gesonderten Beschluss über die Kriterien zur Auszeichnung mit der Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Werneuchen geregelt

§ 13

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.04.2004 in der Fassung 30.09.2004 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Werneuchen, den 2009

Burkhard Horn
Bürgermeister